

Aktenzeichen: 131.25

Mitgliederrundschreiben Nr. 644/12

Verdienstaufschlag und Unfallversicherungsschutz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren im Freistaat Sachsen

Bezüglich des Verdienstaufschlages und dem Versicherungsschutz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren im Freistaat Sachsen haben wir uns in Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrverband Sachsen, dem Kommunalen Schadenausgleich und dem Sächsischen Staatsministerium des Innern auf nachfolgende Rechtsauslegung geeinigt:

§ 62 SächsBRKG bietet keine Rechtsgrundlage für einen Anspruch von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr gegen eine Gemeinde auf vollständige und unbegrenzte Erstattung des Verdienstaufschlages sowie auf Unfallversicherungsschutz. Vielmehr wird durch § 62 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG lediglich bestimmt, dass ein Feuerwehrangehöriger Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt oder Dienstbezügen gegen seinen Arbeitgeber oder Dienstherrn hat und zwar in der Höhe, wie er sie ohne die Teilnahme am Feuerwehrdienst erhalten hätte.

Durch § 62 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG wird weiterhin geregelt, dass der Feuerwehrangehörige im Fall einer aufgrund des Feuerwehrdienstes bedingten Arbeitsunfähigkeit auch einen Anspruch auf Lohnfortzahlung nach den gesetzlichen Vorschriften hat. Auch dieser Anspruch richtet sich jedoch gegen seinen Arbeitgeber, nicht gegen die Gemeinde.

Die Gemeinde ist erst durch die Regelung in § 62 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1 SächsBRKG betroffen und hat danach dem privaten Arbeitgeber des Feuerwehrangehörigen auf Antrag den Betrag zu erstatten, den dieser aufgrund der Bestimmungen in § 62 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsBRKG an den Feuerwehrangehörigen gezahlt hat.

Ein zusätzlicher Rückgriff auf § 21 SächsGemO ist nicht möglich, da diese Vorschrift aufgrund der Bestimmungen des § 62 SächsBRKG als lex specialis für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren verdrängt wird.

Im Übrigen würde auch die Anwendung von § 21 SächsGemO zu keinem anderen Ergebnis führen, da hier lediglich der Ersatz des Verdienstaufschlages während der Ausübung des Ehrenamtes geregelt ist.

Die Folgen eines Unfalls in Ausübung des Ehrenamtes werden dagegen bei den Feuerwehrangehörigen wie auch bei den übrigen Ehrenamtlichen durch die Vorschriften des SGB VII über die gesetzliche Unfallversicherung geregelt. Sonderregelungen bestehen zudem in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über zusätzliche Leistungen bei der Unfallversicherung im Bereich der Feuerwehr (VwV-Zusatzleistungen).

Die sich infolge eines Unfalls im Rahmen des Ehrenamtes ergebenden Ansprüche ergeben sich für bei Feuerwehrangehörigen wie auch für die übrigen ehrenamtlich Tätigen aus den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) und richten sich stets gegen die zuständige Unfallkasse Sachsen, nicht aber gegen die Gemeinde. Gleiches gilt für Ansprüche aus der VwV-Zusatzleistungen. Für die

Gemeinde besteht dagegen keine Verpflichtung, über diese gesetzlich geregelten Leistungen hinaus zu leisten.

Damit besteht auch keine Rechtspflicht zur Kompensation der nunmehr weggefallenen Mehrleistungen. Es handelte sich dabei – wie bereits aus der Bezeichnung zum Ausdruck kommt – um Leistungen, die bisher seitens der Unfallkasse Sachsen freiwillig und über den gesetzlichen Anspruch hinaus aufgrund der Satzung der Unfallkasse Sachsen durch diese geleistet worden sind. Es sind keine Rechtsgründe ersichtlich, aus denen nunmehr die Gemeinden diese Leistungen übernehmen müssten.

Zur Kompensation der weggefallenen Mehrleistungen bleibt es den Kommunen aber unbenommen, auf freiwilliger Basis Versicherungen für die Angehörigen ihrer Freiwilligen Feuerwehren abzuschließen.

Nach § 62 Abs. 2 SächsBRKG ist einem Feuerwehrangehörigen, der nicht Arbeitnehmer ist, zudem der Verdienstausfall bei Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Antrag zu ersetzen. Die Teilnahme am Einsatz endet mit dem Eintreten eines Unfalls. Ab diesem Zeitpunkt greifen die vorgenannten Regelungen zur Unfallversicherung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Selbständige ab dem ersten Tag des Unfalls von der Unfallkasse Sachsen bereits Verletztengeld kalendertäglich in Höhe des 450. Teils des im Kalenderjahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielten Arbeitseinkommens (vgl. Gewinn aus Einkommenssteuerbescheid) erhalten.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.